

Chancen und Lücken richtig dosierter Compliance im Auslandsbergbau

Markus Schollmeyer
Attorney-at-law and CEO of Aequalitas

12.Dezember.2013

Compliance



What am I allowed to do?



How to get what I want out of these limits?



The problem of the “Bad-apple-in the-batch” –

CEO and the management board were punished for not having a “control system“ because of “fake invoices/payments“, that were hidden (due to the avoidance of legal duty),

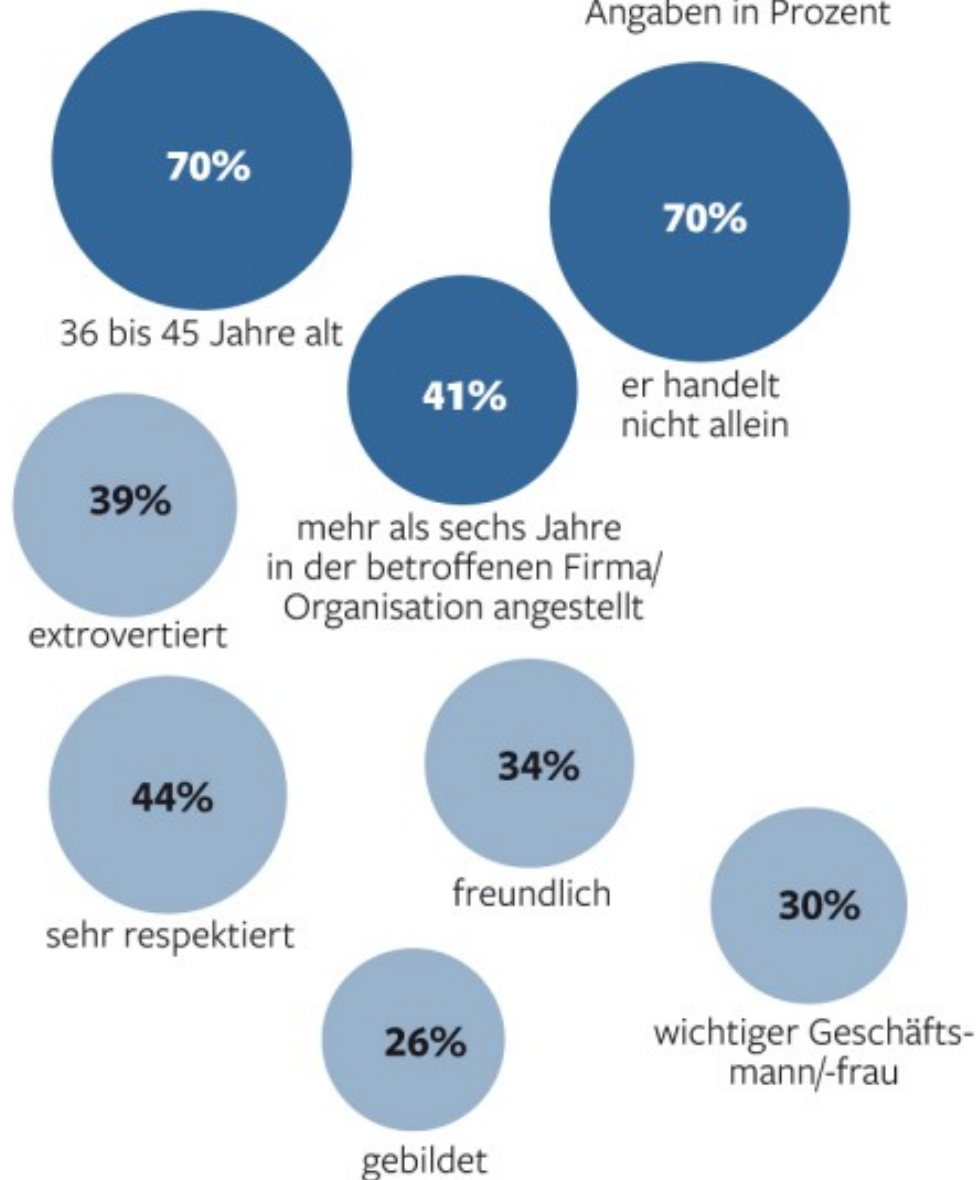
CEO was court proven guilty and dismissed by verdict

Liability of the management for mistakes of their personnel

Company had to pay the damages to the competition , a fine and their profit from the project to the state

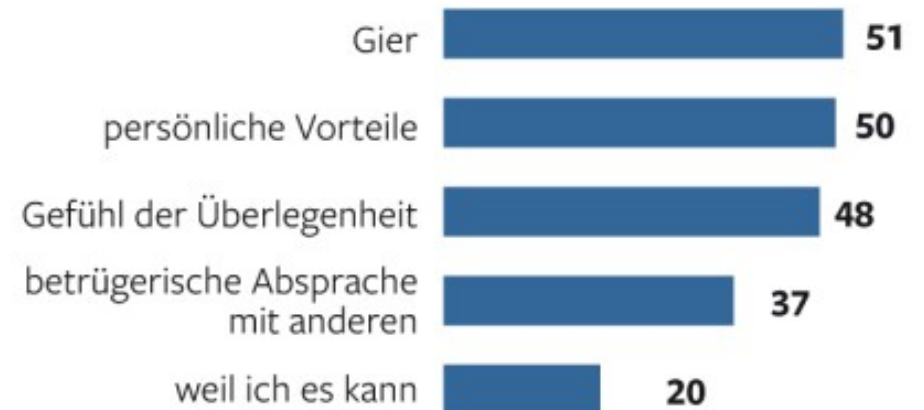
PROFIL EINES WIRTSCHAFTSKRIMINELLEN

Angaben in Prozent

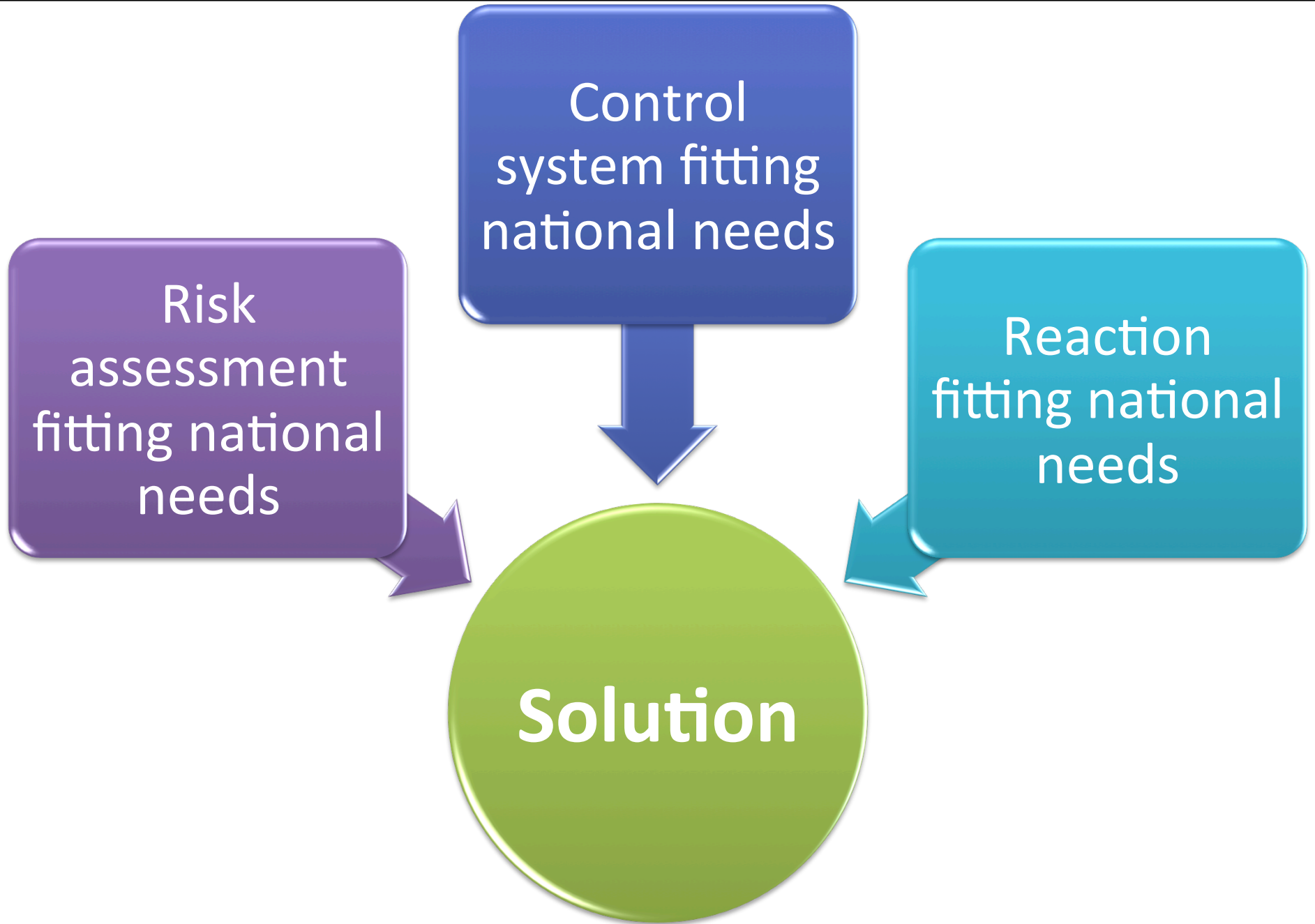


MOTIVE FÜR WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

Angaben in Prozent



Quelle: Global profiles of a fraudster, KPMG International, 2013



**“How to handle (new)
business?”**

What are you allowed to promise?

- Different national gaps of duty
- Facilitation payments (= Money to accelerate, not to convince)
- Allowed in the USA and in foreign business affairs for German companies, not in the UK
- EU: „Publish what you pay“

How to handle these risks?

Special task: UK Bribery Act (“Ltd-Business”)

- Companies with any business contact to the UK are liable for any associated person to the business
- The strictest corruption law
- Companies can defend themselves only by running (intern or extern) „anti-corruption-processes or a system“.

Different national laws for competitors

Solution 1

„outsourcing the liability“

Legal advised problems are no longer problems for the company or the management, they are the problem of the legal adviser, lawyer etc. and are able to excuse companies of misconceptions.

(§§ 16 – 17 StGB)
Exeption. Inhouse Legal Counselors!!!

Solution 2



**External contact and negotiation management.
Convincing with psychological tools is legal and it is
safe of compliance problems or issues! External,
because of the “power of witness / right to be silent”.**

1. No suspicious issue

- Internal Trainings
- Risk assessment
- Controll system e.g. Whistlerblower Hotline

2. Suspicious issue

- Legal Advice
- External contact and negotiation management
- Legal useful documentation

**Only 1 + 2 together
guarantee safety**

**The Answer to the
compliance risks in
competition is having the
right strategy!**



Be Prepared!

Business Development

effective, but legally correct
influence of decision makers in the
purpose of the clients

Reputation- management / Business Ethics

Increasing business through
influence and contacts for our clients
by fair networks

Fair Strategy by Aequalitas

We provide more
Growth

Compliance

Protection of clients executive
personnel and the growth

Trainings/ Workshops



Aequalitas

Institut für Gerechtigkeitsforschung

Erhardtstr. 8

D - 80469 München

<http://www.aequalitas.org>

Tel.: +49 (0)89 / 38 38 06 28

Fax: +49 (0)89 / 38 38 06 59

m.schollmeyer@aequalitas.org

EU Regulierung zur Steuertransparenz von Erdöl-, Erdgas-, Bergbau- und Holzeinschlagsunternehmen

Bereits am 9. April 2013 einigten sich die Kommission, der Rat und das Parlament der Europäischen Union auf Offenlegungspflichten für die Erdöl-, Erdgas-, Bergbauunternehmen sowie für die Holzunternehmen, die in Primärwäldern arbeiten (im Folgenden Holzunternehmen). Die Vereinbarung sieht vor, dass die Erdöl-, Erdgas-, Bergbau- und Holzunternehmen ihre Zahlungen an Regierungen länderspezifisch und projektbasiert offenlegen müssen. Diese neuen Offenlegungsvorschriften sind Teil der neuen EU Accounting Directive (Kapitel 9 "Bericht über Zahlungen an Regierungen") und der neuen EU Transparenzrichtlinie (Artikel 6 "Bericht über Zahlungen an Regierungen").

Die neue Accounting-Richtlinie, die die Bereitstellung von Finanzinformationen durch Unternehmen (Gesellschaften mit beschränkter Haftung) im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) regelt, verlangt die Offenlegung von Zahlungen an Regierungen durch Erdöl-, Erdgas-, Bergbau- und Holzunternehmen. Gleiche Anforderungen sind in der neuen Transparenz-Richtlinie formuliert. Diese gilt für alle relevanten Unternehmen, die auf EU-regulierten Märkten notiert sind, auch wenn sie nicht im EWR registriert sind.

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der in den Richtlinien genannten wesentlichen Anforderungen.

1. Welche Zahlungen müssen veröffentlicht werden?

Unternehmen müssen jährlich und mit Bezug auf das betreffende Geschäftsjahr angeben:

1. Der Gesamtbetrag der Zahlungen an jede Regierung.
2. Der Gesamtbetrag aufgelistet nach Art der Zahlung (siehe Kategorien unten) an jede Regierung.
3. Bei Zahlungen, die einem bestimmten Projekt zugeordnet sind, muss der Gesamtbetrag je Art der Zahlung und der Gesamtbetrag der Zahlungen für jedes Projekt veröffentlicht werden.
4. Erbrachte Sachleistungen, sowie

5. Zahlungen an "Regierungen in den Ländern, in denen [die Unternehmen] arbeiten", im Einzelnen:
 - a. Jede nationale, regionale oder lokale Regierungsstelle des jeweiligen Landes.
 - b. Jede Behörde, Agentur oder Unternehmen, das von der Regierung kontrolliert wird. Dies schließt Staatsbetriebe ein.

2. Welche Zahlungsarten müssen offen gelegt werden?

1. Ansprüche, die sich aus der Produktion ergeben (das kann zum Beispiel ein Anteil an der Ölproduktion sein, der nach Abzug der Investitions- und Betriebskosten, und nach einem vertraglich geregelten Schlüssel an die Regierung abgeführt wird).
2. Die an die Regierung eines Landes gezahlten Steuern
Ausgenommen: Verbrauchssteuern wie Mehrwertsteuer, Einkommensteuer oder Umsatzsteuer.
3. Lizenzgebühren
4. Dividenden inklusive Dividendenzahlungen an eine Regierung.
Ausgeschlossen: Dividenden, die an eine Regierung als einem gewöhnlichen Aktionär - unter den gleichen Bedingungen wie den anderen Aktionären – gezahlt werden.
5. Unterschiedliche Arten von Bonuszahlungen (für Produktion, Explorationsgenehmigungen etc.).
6. Gebühren einschließlich Lizenz- und Konzessionsgebühren.
7. Zahlungen zur Verbesserung der Infrastruktur.

3. Wer muss offenlegen?

Alle Unternehmen, die "aktiv in der Rohstoffindustrie oder im Holzeinschlag von Primärwäldern" sind, und entweder:

- An einer Börse in der EU notiert sind ("alle Unternehmen von öffentlichem Interesse") (einschließlich Nicht-EU-registrierte Unternehmen, oder
- große Erdöl-, Erdgas-, Bergbau- und Holzunternehmen ("große Unternehmen"), die in der EU / EWR registriert sind (unabhängig davon, ob sie privat oder öffentlich sind).
- Mutterunternehmen und ihre Tochtergesellschaften: ein Mutterunternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Bericht über die Zahlungen aus Förderung und Einschlag an Regierungen offenzulegen.

Ausnahmen: Mutterunternehmen von kleinen und mittleren Gruppen, es sei denn ein Mitglied der Gruppe ist an einer EU Börse notiert oder anderweitig als "Unternehmen von öffentlichem Interesse" definiert.

4. Für welche Tätigkeiten müssen Zahlungen offen gelegt werden?

Die Offenlegung ist für Zahlungen aller Aktivitäten im Zusammenhang mit Bergbau, Erdöl- und Erdgasvorkommen erforderlich. Dies umfasst:

- Exploration
- Prospektion
- Entdeckung
- Entwicklung
- Abbau / Förderung
- sowie Zahlungen aus dem Holzeinschlag in Primärwäldern.

5. Wie ist „Projekt“ definiert?

Projekte werden definiert als "die operativen Tätigkeiten, die durch einen einzigen Vertrag, Lizenz-, Leasing-, Konzessions-oder ähnliche rechtliche Vereinbarungen geregelt werden bezeichnet und bilden die Grundlage für die Zahlung von Verbindlichkeiten mit einer Regie-rung". Mehrere solcher Vereinbarungen - sofern sie "im Wesentlichen miteinander verbun-den sind" - können auch als einzelnes Projekt betrachtet werden. Diese Vereinbarungen "kann durch einen einzigen Vertrag, JointVenture, Production Sharing Agreement oder an-dere übergeordnete rechtliche Vereinbarung geregelt werden."

6. Ab welchem Betrag müssen Zahlungen offen gelegt werden?

Der Grenzwert ist 100.000 Euro, d.h. jede Zahlung innerhalb eines Geschäftsjahres, ob als einmalige Zahlung oder als Reihe von verbundenen Zahlungen (z.B. Mieten) geleistet, muss ab diesem Betrag veröffentlicht werden.

7. Wann sind die erste Berichte zu erwarten?

Die Richtlinien treten zwanzig Tage nach ihrer Veröffentlichung im Official Journal of the European Union in Kraft. Die Umsetzung der Richtlinien in das nationale Recht muss inner-halb der nächsten 24 Monate erfolgen. Die Unternehmen müssen die neuen Regeln in den Mitgliedsstaaten je nach den jeweiligen Übergangsregeln umsetzen. Erste Berichte werden 2015, spätestens 2016 zu erwarten sein.

8. Wie sollen die Informationen veröffentlicht werden?

Die Unternehmen müssen jährlich berichten. Das Berichtsformat wird von den einzelnen Ländern festgelegt.

9. Sind Ausnahmen vorgesehen?

Die Industrie hatte argumentiert, dass die Offenlegung von Zahlungen auf den Widerstand von Regierungen in rohstoffreichen Ländern stoßen würde oder Unternehmen zwingen könnte, Verpflichtungen in Bezug auf Vertraulichkeit zu verletzen. Dieser Argumentation ist die EU nicht gefolgt. Ausnahmeregelungen sind nicht vorgesehen.

10. Welche Sanktionen erwarten Unternehmen, die die Anforderungen nicht erfüllen?

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ihre nationalen Vorschriften und "alle erforderlichen Maßnahmen" zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Richtlinien umgesetzt werden ". Sanktionen sollen „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein.

11. Revision der Richtlinien

Eine Überprüfung der Richtlinie und ein Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat sind drei Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung in nationales Recht vorgesehen. Dabei soll u.a. die Wirksamkeit der Berichtspflicht auf Projektebene bewertet werden. Zudem sollen „internationale Entwicklungen“, darunter "die Auswirkungen anderer internationaler Regime" sowie die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Sicherheit der Energieversorgung berücksichtigt werden.

Disclaimer: Die Informationen geben den Inhalt der EU Transparenz- und Accounting Richtlinie nach Wissen von Aequalitas. Es ist keine offizielle Darstellung der Richtlinien.
Stand: Dezember 2013

Für mehr Informationen und Rückfragen kontaktieren Sie bitte Herrn Rechtsanwalt Markus Schollmeyer unter Tel.: 089-38380628 oder E-Mail: m.schollmeyer@aequalitas.org